

Fernabsatzgesetz – Preisangabenverordnung **(Eine Einführung)**

Martin E. Brüggemann
Ortolfstr. 11a, 12524 Berlin

Im folgenden wird versucht, dem Leser einen Einblick in das Fernabsatzgesetz und die Preisangabenverordnung zu geben. Insbesondere soll über hieraus erwachsende Rechte und Pflichten informiert werden. Das vorliegende Papier ist zu diesem Zweck in zwei eigenständige Abschnitte gegliedert.

Stichworte: Fernabsatzgesetz, Preisangabenverordnung, Unternehmer, Verbraucher, BGB

Teil I: Das Fernabsatzgesetz (FernAbsG)

Einführung

Am 30. Juni 2000 trat der größte Teil des „Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro“ in Kraft. Es diente hauptsächlich der Umsetzung einer EU-Richtlinie zum Fernabsatz. Die im FernAbsG und BGB enthaltenen Neuregelungen sollten helfen, daß der Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften besser geschützt ist. Im Vordergrund steht bei der Diskussion um Fernabsatz der Internet-Handel. Daneben gilt das FernAbsG aber

selbstverständlich auch für den „klassischen“ Fernabsatz via Katalog oder Telefonmarketing. Das Gesetz hat weitreichende Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Unternehmers, der seine Waren und Leistungen im Fernabsatz vertreibt. Für ihn ergeben sich gegenüber dem Verbraucher umfangreiche Informations- und Hinweispflichten. Dem Verbraucher steht durch das Fernabsatzgesetz hingegen grundsätzlich ein Widerrufs- und Rückgaberecht zu.

Für wen gilt das Fernabsatzgesetz?

Ebenso wie andere Verbraucherschutzgesetze setzt das FernAbsG voraus, daß ein Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer geschlossen wird. Definitionen dieser Begriffe finden sich im BGB. Ein Verbraucher ist somit jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB). Es ist jedoch zu beachten, daß die Verbrauchereigenschaft unabhängig von einem aktiven Handeln des Verbrauchers und vom Vorliegen eines Rechtsgeschäfts ist (§§ 241a, 661a BGB). Bei natürlichen Personen ist

somit in der Regel zu vermuten, daß diese Verbraucher sind.

?

Dem Verbraucher gegenüber steht der Unternehmer. In der Definition des §14 des BGB handelt es sich bei einem Unternehmer um eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (rechtsfähige Personengesellschaften sind die Offene Handelsgesellschaft OHG, die Kommanditgesellschaft KG, sowie der Verein).

Wann gilt das Fernabsatzgesetz?

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Sachverhalte, für die das FernAbsG gilt, vollständig aufzuzählen. Das FernAbsG gilt vielmehr grundsätzlich für alle Verträge über die Lieferung von Waren oder Leistungen (§1 Abs. 1 FernAbsG).

Weitere Voraussetzung ist, daß der Vertrag mit Hilfe eines Fernkommunikationsmittels zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wurde. Das FernAbsG ist ausnahmsweise nicht anwendbar, wenn der Vertrag nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wurde. Ferner gilt das FernAbsG nicht für Grundstücksgeschäfte – schon allein weil es sich hierbei auch nicht um „Waren“ handelt. Wie bereits erwähnt greift das FernAbsG nur, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wurde. Fernkommunikationsmittel sind solche Kommunikationsmittel, die ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können,

also insbesondere Telefon, Fax, Brief, E-Mail, Teleshopping via Fernsehen und weitere Mediendienste. Zusammenfassend kann man also sagen, daß der Vertrag ohne persönlichen Kontakt der Vertragsparteien erfolgen muß.

Das erwähnte für den Fernabsatz organisierte Vertriebs- und Dienstleistungssystem ist ein System, was den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln nicht nur im Einzelfall vorsieht. Vielmehr muss der Unternehmer organisatorisch darauf eingerichtet sein, Geschäfte im Fernabsatzweg abzuschließen. Ob dies der Fall ist, kann in der Regel anhand des Internet-Auftritts oder anhand der Kataloge eines Unternehmens beurteilt werden. Es ist jedoch unerheblich, ob der Unternehmer auch oder vielleicht sogar überwiegend Geschäfte außerhalb des Fernabsatzweges abschließt. Es wird vermutet, daß ein für den Fernabsatz ausgelegtes Vertriebs- und Dienstleistungssystem vorliegt, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist.

Informationspflichten des Unternehmers

Nach §2 FernAbsG treffen den Unternehmer zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Informationspflichten. So hat er den Verbraucher darüber aufzuklären, daß er zu geschäftlichen Zwecken handelt, und seine Identität (bzw. die des Unternehmens für das er handelt) offenzulegen. Bei Telefongesprächen muß dies gleich zu Beginn des Gesprächs erfolgen, beim Internethandel müssen die Informationen in den Internet-Auftritt des Unternehmens eingearbeitet werden. Rechtzeitig vor Vertragsschluss muss der Unternehmer den Verbraucher zudem über sein Widerrufsrecht, die wesentlichen Inhalte des Vertrages, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens informieren. Eine Information ist immer dann rechtzeitig, wenn sichergestellt ist, daß der Verbraucher diese noch vor Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen kann und eine informierte Entscheidung treffen kann.

?

Schließlich muß der Unternehmer dem Verbraucher nach dem Vertragsschluß, spätestens aber bei Lieferung der Sache noch einmal auf einem dauerhaften Datenträger die oben genannten Informationen zur Verfügung stellen. Der Verbraucher wird so noch einmal über sein Widerrufs- und Rückgaberecht, sowie über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmens aufgeklärt. Bei dieser Anschrift kann er eventuelle Beanstandungen vorbringen – daher muß diese Anschrift auch ladungsfähig sein. Verletzt der Unternehmer die Informationspflicht, so beginnt die Frist für die Ausübung der Rechte nicht zu laufen (§31 Abs. 2 FernAbsG). Der genannte Begriff des dauerhaften Datenträgers ist ein Schlüsselbegriff im Fernabsatzgesetz. So sind Informationen oder Erklärungen dem Verbraucher dann auf einem solchen Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die

dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Hierbei meint die „lesbare Form“ nicht lediglich die maschinenlesbare Form, sondern allgemein die Verwendung von Schriftzeichen, die für Menschen lesbar sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Datenträger ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel lesbar ist. Somit wäre also auch eine Zusendung auf CD-ROM oder Diskette zulässig, wenn die Daten in einem Dateiformat vorliegen, welches der Empfänger ohne Probleme öffnen kann. Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Leseprogramm beizulegen. Der wichtigste dauerhafte Datenträger –besonders bei Verträgen über die Lieferung von Waren- wird jedoch auf absehbare Zeit das Papier bleiben. Problematisch ist die nicht physische Übermittlung der genannten Informationen, zum Beispiel via E-Mail oder Internet. Auch hier ist darauf zu achten, daß dem Empfänger die Information so zugeht, daß ihm die unveränderte Wiedergabe für eine angemessene Zeit möglich ist. Bei elektronischer Post ist diese Bedingung mit der Zustellung im Postfach des Verbrauchers erfüllt, obwohl im Streitfall der Zugang schwer zu beweisen wäre. Dies wird sich wahrscheinlich erst mit den kommenden Möglichkeiten der digitalen Signatur ändern. Im World Wide Web ist die Zustellung im Sinne des Gesetzgebers ungleich schwieriger – die Bereithaltung auf den Internetseiten des Unternehmens genügt nicht, da sie ja hier für den Unternehmer jederzeit veränderlich sind. Ein Anbieter müsste sicherstellen, daß die Daten tatsächlich auf einem Datenträger des Verbrauchers (etwa der Festplatte) gespeichert werden. Ein solcher Zugriff wird in der Praxis aber regelmäßig an Sicherheitsbedenken der Verbraucher scheitern.

Die Rechte des Verbrauchers

Die in der Praxis wohl bedeutendste Regelung des Fernabsatzgesetzes ist das Widerrufsrecht nach §3. Dieses ist zentral für das gesamte Verbraucherschutzrecht im BGB geregelt, so daß §3 des FernAbsG lediglich hierauf verweist.

Das Widerrufsrecht gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, seine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung nachträglich unwirksam zu machen. Es wird von „schwebender Wirksamkeit“ gesprochen - im Gegensatz zum in anderen Verbraucherschutzgesetzen üblichen Ansatz

der „schwebenden Unwirksamkeit“, bei der der Vertrag erst nach Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wird.

Dieses Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Fernabsatzverträgen über bestimmte Vertragsgegenstände, in denen die Widerrufsmöglichkeit für den Unternehmer eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Dies betrifft vor allem Waren, die individuell für den Kunden hergestellt wurden, verderbliche Waren, Waren, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind (z.B. heruntergeladene

Software) oder Waren, deren Wert dem Verbraucher schon unentziehbar zugegangen ist (Software oder Musik-CDs, die der Verbraucher schon installiert oder kopiert haben kann). Daraus folgt z.B. auch, daß der Widerruf für Wett- und Lotteriedienstleistungen, sowie bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten ausgeschlossen ist.

Ferner gilt das Widerrufsrecht bei (echten) Versteigerungen i.S.v. § 156 BGB nicht. Bei Internet-Auktionen liegt aber häufig keine Versteigerung in diesem Sinne vor, da hier kein Zuschlag gegen Höchstgebot erfolgt, sondern lediglich das nach Ablauf einer zuvor bestimmten Frist höchste Gebot ermittelt wird – unabhängig davon, ob noch höhere Angebote gekommen wären. Somit besteht also für Internet-Auktionen die Möglichkeit eines Widerrufsrechts.

Die Dauer der Widerrufsfrist ist im BGB einheitlich für alle Verbraucherschutzgesetze auf zwei Wochen festgelegt, welche jedoch, wie oben erwähnt, erst nach Zugang einer „deutlich gestalteten Belehrung“ zu laufen beginnt. Fehlt es an einer entsprechenden Belehrung, oder ist die Belehrung mangelhaft, so erlischt die Widerrufsfrist vier Monate nach Eingang der Ware oder Leistung beim Verbraucher. Die Beweislast für Korrektheit der Belehrung und fristgerechten Zugang liegt beim Unternehmer, ebenso wie die Kosten der Rücksendung (wenn nicht anders vertraglich geregelt).

Deutlich gestaltet ist eine solche Belehrung dann, wenn sie nicht zwischen einer Vielzahl von Klauseln versteckt ist, sondern von diesen durch drucktechnische oder anderweitige optische Gestaltung abgehoben ist, um die Aufmerksamkeit des Verbrauchers zu erregen. Die Belehrung muß auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (s.o.).

Möchte ein Verbraucher dieses ihm zustehende Recht in Anspruch nehmen, so kann er eine entsprechende Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (auch E-Mail ist möglich) ohne jegliche Begründung dem Unternehmer zukommen lassen. Es genügt auch die Rücksendung der Sache. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung.

Bei Verträgen über die Lieferung von Waren beginnt die Widerrufsfrist nicht erst nach erfolgter Belehrung, sondern bereits nach Zugang der Ware zu laufen.

Ein Vertrag kann auch dann widerrufen werden, wenn der Verbraucher den Verlust der Ware oder einen Mangel an dieser zu verantworten hat. Er braucht dem Unternehmer dann lediglich den Wert, nicht aber den Kaufpreis zu ersetzen (es ist anzunehmen, daß der Kaufpreis höher als der Wert ist).

Liegt ein Irrtum oder eine arglistige Täuschung vor, so kann ein Vertrag ebenfalls widerrufen werden. Auch hier ist gemäß § 119 BGB keine Angabe von Gründen erforderlich.

?

Zum Abschluß des Abschnittes zum Fernabsatzgesetz soll noch auf den Zugang unbestellter Waren eingegangen werden, auch wenn dieser Vertriebsweg nicht unmittelbar als Fernabsatz gilt. Der Gesetzgeber versucht mit den entsprechenden Regelungen, diesen Vertriebsweg möglichst vollständig

einzudämmen. So wurde festgelegt, daß die reine Zusendung einer Ware noch keinen Vertragsschluß darstellt. Der Absender hat somit keine gesetzlichen Ansprüche, der Empfänger haftet weder bei Untergang der Ware, noch kann der Absender die Herausgabe verlangen

Teil II: Die Preisangabenverordnung

Einführung

Wird gegen die Preisangabenverordnung (kurz: PAngV) verstoßen, so stellt dies seit jeher unter Wettbewerbern einen beliebten Abmahnungsgrund dar. Aber auch Verbraucherschützer treten zu Recht auf den Plan, wenn beispielsweise Preise gegenüber dem Verbraucher irreführend ohne Mehrwertsteuer ausgezeichnet werden. Über diese und weitere Bestimmungen im folgenden mehr.

Betreiber von Online-Shops

Für Betreiber von Online-Shops besteht laut §1 Abs. 2 die Pflicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die auf den Internet-Seiten genannten Preise alle Preisbestandteile, also auch die Mehrwertsteuer, bereits enthalten – und zwar unabhängig von eventuell gewährten Rabatten. Ein solches Verbot der (in Deutschland unüblichen) Auszeichnung von Nettopreisen fand über die europäische E-Commerce-Richtlinie ihren Weg in die Preisangabenverordnung, um europaweit entsprechende Regelungen zu harmonisieren. Hierzu gehört auch die Pflicht des Anbieters, auf eventuell anfallende Liefer- oder Versandkosten ausdrücklich hinzuweisen.

Grundpreise und Endpreise

Eine weitere Pflicht nicht nur von Online-Shops, sondern für alle Anbieter von Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche (also fast allen Waren) besteht darin, diese mit einem „Grundpreis“ sowie einem „Endpreis“ auszuzeichnen. Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit (also pro kg, pro m² usw), einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher anderen Preisbestandteile. Bei Dienstleistungen gelten als Mengeneinheiten Stunden- oder Kilometersätze, in die gegebenenfalls auch Materialkosten einbezogen werden können. Der Endpreis hingegen ist der Preis, den der Verbraucher für die gesamte Verpackungseinheit einer Ware zu bezahlen hat (z.B. abgepacktes Obst und Gemüse). Für „lose“ Waren, welche nach Gewicht verkauft werden, muß der Preis lediglich per Kilogramm oder per 100 Gramm angegeben werden. Interessant ist die Ausnahme, welche der Gesetzgeber den Herstellern von Waschmitteln gestattet: sie dürfen ihre Grundpreise auch auf eine übliche Anwendung

beziehen, wenn erkennbar ist, für wie viele Waschgänge eine Verpackung reicht. Gleiches gilt für Anbieter von Strom, Gas, Wasser und Wärme. Diese müssen dem Verbraucher ebenfalls Preise je Mengeneinheit angeben.

Weiter sieht die Verordnung vor, daß auch Gütebezeichnungen anzugeben sind, auf die sich die Preisangaben beziehen. Der Anbieter kann auf seine Bereitschaft, über Preise zu verhandeln hinweisen, wenn er dies wünscht. Paragraph 1 Absatz 3 der Preisangabenverordnung weist darauf hin, daß ein Pfand, das vom Verbraucher verlangt wird, extra ausgezeichnet werden muß. Nur so sind vollständig vergleichbare Preisangaben möglich.

Gemäß §1 Abs. 5 müssen alle Preisangaben, und zwar unabhängig davon ob es Grund-, End- oder Mengenpreise sind, von ihrer Form her so beschaffen sein, daß sie einem Angebot oder einer Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und gut lesbar sind. Die Endpreise sind zusätzlich optisch hervorzuheben.

Dienstleister

Wer Dienstleistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit Preisen für seine wesentlichen Dienstleistungen oder seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses Verzeichnis muß in den Räumen des Anbieters oder am Ort der Leistungserbringung einsehbar sein oder, wenn vorhanden, in den Schaufenstern des Anbieters. Für Dienstleister mit Online-Auftritt wären auch die Webseiten eine Art Schaufenster, und müssten somit ein solches Preisverzeichnis enthalten – „...Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige...“.

Gaststätten und Hotels

Auch in Gaststätten oder, allgemein gesagt, in Betrieben die Speisen oder Getränke anbieten, müssen Preisverzeichnisse erstellt werden. Liegen sie nicht unmittelbar auf den Tischen aus, so müssen sie entweder für den Gast gut sichtbar angebracht oder dem Gast vor seiner Bestellung und auf Verlangen bei der Abrechnung zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist ein Preisverzeichnis am Eingang der Gaststätte anzubringen, welches die wesentlichen Speisen und Getränke enthält.

Hotels haben ein Preisverzeichnis in jedem Zimmer und, zusätzlich, am Eingang oder an der Rezeption anzubringen.

Für beide Arten von Betrieben gilt, daß in der Nähe von Telefonen, welche von Gästen genutzt werden können, ein weiteres Preisverzeichnis die Gebühren für eine solche Nutzung enthalten muß.

Auch müssen, sowohl in Hotels, als auch in Gaststätten, das sogenannte Bedienungsgeld und sonstige eventuell vorhandene Preisbestandteile in den genannten Preisen mit eingeschlossen sein.

Ausnahmen

Von den genannten Vorschriften sind solche Anbieter ausgenommen, deren Kunden ausschließlich in ihrer „selbständig beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen und dienstlichen Tätigkeit“ handeln. Für einen Handelsbetrieb, der diese Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, bedeutet dies, daß er nur dem oben genannten Personenkreis Zutritt zu seinen Räumen gestatten darf (daher auch die Ausweise bspw. bei METRO, Anm. d. Autors).

Ausgenommen von der PAngV sind auch Anbieter des öffentlichen Rechts, sowie Anbieter von Leistungen, für die Werbung untersagt ist, sowie Anbieter, die Waren im Rahmen von (echten) Versteigerungen verkaufen.

Das Prinzip von Grund- und Endpreisen ist außer Kraft, wenn die Warenausgabe überwiegend durch Servicepersonal erfolgt oder durch Getränke- und Imbißautomaten. Auch Kunstgegenstände und Antiquitäten, sowie Blumen und Pflanzen müssen nicht gemäß §2 der PAngV ausgepreist werden.

Im folgenden findet sich eine Aufstellung von Fragen und Antworten („FAQ“) zum Thema Fernabsatzgesetz.

„Fernabsatzgesetz“

Handout zur Präsentation von Martin E. Brüggemann
Universität Potsdam, 10. Juli 2003

1. Für welche Geschäfte gilt das FernAbsG?

- Für Fernabsatzverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Nicht nur Verkauf per Internet, sondern jeder Vertrieb mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln
- Aber nicht für
 - i. Fernunterricht, Teilzeitwohnverträge, Finanzdienstleistungen, Immobilienverträge, Verträge über Lebensmittel/Güter des täglichen Bedarfs, Automatenverträge, Fernsprecherverträge

2. Was kann mir als Anbieter passieren, wenn ich die Informationspflichten nicht beachte?

- Unsicherheit über Ende der Widerrufsfrist, denn ohne Information erlischt Frist
 - i. Bei Waren spätestens 4 Monate nach Lieferung
 - ii. Bei Dienstleistungen spätestens 4 Monate nach Vertragsschluss bzw. Beginn der Leistung
- Abmahnung durch Verbraucherschutzverband

3. Welche Fristen des FernAbsG muss ich als Verbraucher beachten?

- Verbraucher hat 2 Wochen Widerrufsfrist, beginnt nach Belehrung
- Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige (beweisbare) Absendung

4. Worüber muss ich als Unternehmer den Verbraucher unterrichten?

- Mitteilung zum geschäftlichen Zweck und der Identität des Unternehmers
 - i. Identität und Anschrift des Unternehmers
 - ii. Wesentliche Merkmale der Ware / Dienstleistung
 - iii. Mindestlaufzeit des Vertrages
 - iv. Bedingungen für gleichwertigen Ersatz bzw. Rücknahme
 - v. Den Preis inkl. Aller Steuern und Gebühren
 - vi. Zusätzliche Kosten und Gebühren durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln
 - vii. Gültigkeitsdauer befristeter Angebote bzw. – Preise
- Weitere Informationen NACH Vertragsschluss:
 - i. Konditionen für Widerrufs- und Rückgaberecht
 - ii. Anschrift, an die sich der Verbraucher für Beanstandungen wenden kann
 - iii. Ladungsfähige Anschrift des Unternehmers
 - iv. Informationen über Kundendienst
 - v. Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
 - vi. Kündigungsbedingungen bei Langzeitverträgen

5. Wie kann der Hinweis auf das Widerrufsrecht formuliert werden?
 - „Als Verbraucher haben Sie nach §3 FernAbsG ein Widerrufsrecht nach § 361a BGB. Der Widerruf muss keine Begründung erhalten. Der Widerruf muss schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware erfolgen. Der Widerruf muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Belehrung erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.“
6. Gibt es Besonderheiten bei Verträgen, die unmittelbar mit Vertragsschluss erfüllt werden?
 - Die Informationspflichten nach Abschluss des Vertrages gelten nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich auch in diesem Fall über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmens informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.
7. Findet das FernAbsG auf einen Pizzaservice Anwendung?
 - Nein. Denn dort erfolgt die Lieferung im Rahmen häufiger und regelmässiger Fahrten (§1 Abs. 3 Nr.5 FernAbsG)
8. Gilt das FernAbsG für Online-Banking?
 - Nein. Bankgeschäfte sind ausdrücklich ausgenommen
9. Wie sieht es mit der Reise- und Tourismusbranche aus?
 - Die Buchung von Hotels, Bahnreisen und Flügen ist vom FernAbsG ausgenommen
10. Welche Regelungen sind neben dem FernAbsG zu beachten?
 - Neben dem FernAbsG müssen EU-Richtlinien über Finanzdienstleistungen und E-Commerce beachtet werden